

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Putgarten vom 26. Dezember 2018

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 25.04.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	13.05.2025	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)	10.06.2025	Ö

Sachverhalt

Das aktuelle Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 27.1.2025 Aktenzeichen 4 K 273/22 führt zur Nichtigkeit von Kurabgabesatzungen, die erhöhte Abgabesätze für Hundehalter enthalten.

Auch hinsichtlich der besonderen Meldepflicht für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben ist die Satzung anzupassen. Für deutsche Staatsangehörige besteht gemäß §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes keine Meldepflicht mehr.

Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird die beigefügte dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Putgarten vom 26. Dezember 2018 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:		
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:	Produkt 575000.43620001				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	X	Nein:		
Mindereinnahmen aufgrund Wegfall von erhöhtem Abgabesatz für Hundehalter					

Anlage/n

1	Änderung des Melderechts (öffentlich)
2	3.Änderung KA-Satzung Putgarten (öffentlich)

Änderung des Melderechts

Wegfall der besonderen Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige zum 1. Januar 2025

Zum 1. Januar 2025 wird die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten gem. § 29 und § 30 Bundesmeldegesetz (BMG) für deutsche Staatsangehörige entfallen. Für Gäste ohne deutsche Staatsbürgerschaft bleibt die Meldepflicht bestehen. Diese Änderung des Bundesmeldegesetzes wird sicherlich in der Praxis Fragen aufwerfen. Hier haben wir relevante Informationen für Sie als Gastgeber aus den zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügbaren Informationen zusammengefasst:

Welche drei Meldepflichten gibt es im Tourismus?

- Der besondere Meldeschein für Beherbergungsbetriebe (§§ 29,30 Bundesmeldegesetz BMG)
- Meldepflichten zur Erhebung von Kur- und Tourismusabgaben (Kommunalabgabengesetze der Länder L-KAG)
- Meldepflichten zur Beherbergungsstatistik (Beherbergungsstatistikgesetz BeherbStatG)

Was gilt bisher?

- Beherbergungsbetriebe, egal ob Campingplatz, Ferienzimmer, Ferienwohnung oder Hotel und unabhängig von der Betriebsgröße, sind verpflichtet, sich von allen Gästen am Tag der Ankunft einen **besonderen Meldeschein** handschriftlich unterschreiben zu lassen. (§ 29 Abs. 1, 2 BMG)
- Ausländische Gäste müssen sich zusätzlich bei der Anmeldung durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) ausweisen. (§ 29 Abs. 3 BMG)

Was hat der besondere Meldeschein mit Tourismus zu tun?

- Zweck des besonderen Meldescheins ist die Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung oder die Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern.
- Meldescheine können von folgenden Behörden eingesehen werden: Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften, Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Zollfahndungsdienst, Hauptzollämter sowie Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.
- **Aber: Die Daten des besonderen Meldescheins dürfen AUCH für den Tourismus verwendet werden.**
- Grundlage: § 30 Abs. 3 BMG. Dort heißt es, dass „[...] durch Landesrecht [...] bestimmt werden [kann], dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.“

Was gilt ab 1. Januar 2025?

- Für deutsche Gäste KEIN besonderer Meldeschein im Sinne des § 29 BMG
- Für ausländische Gäste bleibt alles wie bisher
- Das Gesetz tritt am 1.1.2025 in Kraft! Es gibt keine Übergangsregelung

Sind Kur- und Tourismusabgaben in Zukunft noch zulässig?

- Ja! Das Entfallen der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten für deutsche Gäste ändert nichts an der Zulässigkeit von kommunalen Kurabgabe- oder Gästebeitragssatzungen und den dortigen Meldepflichten zum Zweck der Abgabenerhebung.
- Sofern Kur- und Tourismusabgaben erhoben werden, bleiben Gäste auch zukünftig verpflichtet, diese zu entrichten.
- Die Ermächtigungsgrundlage für die kommunalen Gästebeitragssatzungen findet sich in den Kommunalabgabengesetzen der Länder und gerade nicht im Bundesmeldegesetz.

Sind Statistikmeldungen noch zulässig?

- Ja! Rechtsgrundlage: Die Beherbergungsstatistik hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 1ff. Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG).
- Adressat: Nach § 6 Abs. 1 S. 2 ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Beherbergungsbetriebs auskunftspflichtig. Dies gilt für Betriebe ab zehn Betten (§ 3).
- Zweck: Die Daten dienen ausschließlich statistischen Zwecken.
- Für das Auskunftsverfahren werden keine Meldescheine genutzt. Es werden auch nicht die im Meldeschein abgebildeten Informationen erfasst, sondern Kapazitätsmerkmale (Zimmer, Betten), Zimmerauslastung und Schließzeiten.

Vorlagen Meldescheine

- Online-Varianten: Unterteilung in Pflichtfelder und freiwillige Angaben. Bitte beachten Sie, dass auch die Zustimmung des Gastes z. B. zur Ausstellung bzw. Zustellung der (digitalen) Gästekarte erforderlich ist. Auf dem ausgedruckten Meldeschein ist das Feld zur Zustimmung enthalten. Bei digitaler Gästedatenerfassung z. B. mittels Pre- oder Self-CheckIn erledigen die Gäste die Zustimmung gleich selbst im Online-Formular.
- Papier-Meldescheine: Die Vorlagen werden zur nächsten Drucklegung entsprechend aktualisiert. Solange können die bisherigen weiterverwendet werden. Bitte beachten Sie hier ebenfalls, dass für deutsche Übernachtungsgäste nun nicht mehr alle Felder gem. BMG im besonderen Meldeschein ausgefüllt werden müssen.

Handlungsempfehlungen für Beherbergungsstätten

- Grundsätzliche Datenerhebung auf Grundlage des Beherbergungsvertrages
- Ausländische Übernachtungsgäste sind weiterhin mit besonderem Meldeschein anzumelden
 - Vorlage eines Identitätsdokumentes (Pass, Ausweis)
 - Meldeschein handschriftlich unterschreiben
 - Für diese Meldescheine gilt weiterhin die gesetzliche Aufbewahrungsfrist
- Meldung an Landesamt für Statistik gem. Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) nicht vom Bürokratienteilungsgesetz BEG betroffen

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Putgarten vom 26. Dezember 2018

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten vom die folgende Satzung erlassen

Artikel 1 Änderung des § 4 Höhe

In § 4 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Putgarten vom 26.12.2018 entfällt der erhöhte Abgabesatz für Hundehalter.

Artikel 2 Änderung des § 9

Anstelle von Satz 1 wird eingefügt:

Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, (Quartiergeber) ist verpflichtet, die Kurabgabe einzuziehen, an die Gemeinde Putgarten abzuführen und ihnen die Kurkarte auszustellen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt. Ausländische Personen sind entsprechend Meldegesetz zu melden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Putgarten, den.....(Ausfertigungsdatum)

Möbius
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Putgarten geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk: ausgehängt am: _____ bestätigt: _____
- Öffentliche Bekanntmachung - abzunehmen am: _____
abgenommen am: _____ bestätigt: _____

Bekanntmachungsort:

Vitter Weg 10 in Putgarten (am Giebel außerhalb des Gebäudes)

